



**SATZUNG DER
SV DEUTSCHE JUGENDKRAFT
HAMBURG E.V.**

Eingetragen in das Vereinsregister
durch das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 69
Geschäfts-Nr. VR 6468

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name und Wesen des Vereins | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 4 Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. | 6 |
| § 6 Organe, Leitung und Verwaltung | 6 |
| § 7 Hauptversammlung (HV): | 8 |
| § 8 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte | 9 |
| § 9 Auflösung | 11 |
| § 10 Inkrafttreten | 11 |

Satzung der SV Deutsche Jugendkraft Hamburg e.V.

§ 1 Name und Wesen des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: "Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Hamburg" e.V. (Kurzname: DJK Hamburg).
- 1.2 Als Gründungstag gilt der 16. September 1920, der Tag der Gründung der "Deutschen Jugendkraft" in Würzburg. Zu diesem Zeitpunkt setzte sich die DJK Hamburg aus den bereits bestehenden verschiedenen Sportgruppen der einzelnen katholischen Gemeinden und Vereinen zusammen. Als Wiedergründungstag gilt der 4. Februar 1951 des im Jahre 1935 zwangsweise aufgelösten Vereins.
- 1.3 Der Verein setzt mit Wirkung vom 1.4.1955 die bis zu diesem Datum selbständigen Vereine "Sportclub Vorwärts Hamburg-Ochsenzoll" und "Sportvereinigung Fortuna 52 Hamburg" fort.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer 69 VR 6468 eingetragen.
- 1.5 Der Verein führt das DJK-Zeichen.
- 1.6 Die Farben des Vereins sind: Schwarz-Gelb.
- 1.7 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Durchführung und Förderung einer geordneten Sportausübung für seine Mitglieder durch Sportübung, Sportwettkampf, Sporterziehung und Sportgemeinschaft.
 - 2.2 Der Verein sieht in der Sportausübung eine Möglichkeit zur Entfaltung der ganzen Persönlichkeit seiner Mitglieder, der Charakterbildung, der Festigung der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit, der Freude an Spiel und Sport in einer guten Freizeitgestaltung.
 - 2.3 Der Verein fördert insbesondere die Hinführung der jugendlichen Mitglieder zu den unter 2.1 und 2.2 genannten Punkten und trägt somit jugendpflegerischen Charakter.
 - 2.4 Der Verein fördert neben dem reinen Sportbetrieb die kulturelle und gesellschaftliche Gemeinschaft seiner Mitglieder, sofern sie mit dem Zweck des Vereins vereinbar ist.
 - 2.5 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport.
 - 2.6 Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Hamburg, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
 - 2.7 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und der Sportfachverbände.
-

- 2.8 Der Verein erkennt deren Satzungen an und ist im Rahmen dieser Satzungen gleichberechtigt und gleichverpflichtet.
- 2.9 Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Mitgliedschaft die Ziele des DJK-Sportverbandes sowie der Gliederungen des DSOB.
- 2.10 Der Verein betreibt den Sport nach den Regeln des Amateursports im Sinne der olympischen Idee.
- 2.11 Der Verein lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.
- 2.12 Der Verein will seine Zielsetzungen verwirklichen und erreichen durch:
1. einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten,
 2. die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des Deutschen Sports und durch sportliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen innerhalb und außerhalb des DJK- Sportverbandes,
 3. die Bereitstellung geeigneter Sportmöglichkeiten in Form von Plätzen, Hallen, sonstigen Räumen und Geräten im Rahmen seiner Möglichkeiten,
 4. die sportliche und erzieherische Betreuung und Bildung seiner Mitglieder,
 5. entsprechende Maßnahmen für Unfallverhütung, Versicherungsschutz und sportärztliche Betreuung seiner Mitglieder,
 6. Verbreitung und Auswertung des Sportschrifttums, insbesondere zur Förderung eines guten Sportethos,
 7. die Mitarbeit in den örtlichen Sportgremien in sportlicher Kameradschaft und an den allgemeinen Aufgaben im deutschen Sport, insbesondere zur Förderung eines guten Sportethos.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Breitensports.
- 3.2 Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit – für Personen, die nicht Mitglied eines Vereinsorganes sind - trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Auf Beschluss des Ehrengerichtes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- 3.3 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 3.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinn und der Ordnung dieser Satzung Sport treiben oder die Ziele des Vereins durch seinen Eintritt unterstützen will.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, den der Abteilungsleiter befürworten muss. Widerspricht der Vorstand dem Antrag nicht, gilt er als angenommen.
- 4.3 Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter die schriftliche Einwilligung geben.
- 4.4 Durch seinen Eintritt erhält ein Mitglied den Anspruch:
1. die Angebote des Vereins sportlicher und kultureller Art wahrzunehmen,
 2. das Vereinsgeschehen durch Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzugestalten,
 3. über die Aktivitäten des Vereins regelmäßig in geeigneter Form informiert zu werden,
 4. in Streitfällen mit dem Vorstand das Ehrengericht anzurufen,
 5. das Wahlrecht auszuüben.
 - a) Das aktive Wahlrecht haben Mitglieder über 16 Jahre
 - b) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr bilden die DJK-Sportjugend, die sich gemäß der DJK-Jugendordnung ihre Sprecher selbst wählt.
- 4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Beiträge termingerecht zu bezahlen, nach Möglichkeit durch Bankeinzugsverfahren,
 2. im Sportbetrieb die Regeln des jeweiligen Fachverbandes einzuhalten,
 3. im Umgang mit Mitgliedern des eigenen Vereins und anderer Vereine Fairness und sozialgerechtes Verhalten zu pflegen,
 4. die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Mitarbeit und sportlichen Einsatz zu fördern.

- 4.6 Bei Verstößen gegen die Satzung und die Mitgliedspflichten kann der Vorstand Verwarnungen, Verweise und Sperren aussprechen. In Wiederholungs- bzw. schwerwiegenden Fällen kann es zum Ausschluss nach 4.11 kommen.
- 4.7 Neben den Mitgliedern durch Beitritt und regelmäßige Beitragszahlungen gibt es:
1. fördernde Mitglieder, die durch einen freiwilligen Beitrag die Zielsetzung der DJK fördern wollen,
 2. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.
- 4.8 Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung drei Monate vor Quartalsende erfolgen. Im Falle einer Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.9 Minderjährige benötigen hierzu die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- 4.10 Der Austritt wird erst nach Begleichung sämtlicher Beitrags- und sonstiger Schulden des Mitglieds wirksam.
- 4.11 Bei satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4.12 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.13 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an das Ehrengericht gegeben. Das Ehrengericht kann den Beschluss des Vorstandes aufheben.
- 4.14 Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen.

- 5.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum 1. eines Quartals (Januar, April, Juli, Oktober) im Voraus fällig.
- 5.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 6 Organe, Leitung und Verwaltung

- 6.1 Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Hauptversammlung und das Ehrengericht.

- 6.2 Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
- 6.3 Zum erweiterten Vorstand gehören:
der geistliche Beirat, der Jugendwart, die Vertreterin des Frauensports, der Pressewart und die Leiter der einzelnen Abteilungen.
- 6.4 Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6.5 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen, beruft und leitet die erweiterte Vorstandssitzung und die Versammlungen des Vereins und legt den Jahresbericht vor.
- 6.6 Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 6.7 Im Verhinderungsfall wird er von dem nächstfolgenden Vorstandsmitglied vertreten.
- 6.8 Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, die Versendung der Einladungen hierzu, die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen, die Führung des Vorstandsschriftverkehrs, die Führung des Vereinsarchivs und der -chronik.
- 6.9 Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen, er erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Er ist verantwortlich für korrekte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Die Buchführung wird mindestens einmal jährlich von gewählten Kassenprüfern unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen geprüft.
- 6.10 Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen über Anträge und Vorhaben mit einfacher Mehrheit.
- 6.11 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6.12 Bei finanziellen Vorgängen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, hat der Kassenwart ein Vetorecht.
- 6.13 Bei Entscheidungen hat sich der Vorstand bei den betreffenden Abteilungen sachkundig zu machen.
- 6.14 Die Abteilungsleiter verwalten ihre Ressorts nach Maßgabe der Satzung und des Vorstandes. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben können bei Bedarf ihnen verantwortliche Helfer und Ausschüsse eingesetzt werden.
- 6.15 Die Leiter der einzelnen Sportabteilungen werden von den Mitgliedern dieser Abteilungen gewählt und in der Hauptversammlung in ihrem Amt bestätigt.
- 6.16 Der Jugendwart wird gemäß 4.4 5c gewählt.
- 6.17 Der Vorstand kann bei Bedarf Abteilungsleiter bis zur nächsten Hauptversammlung (HV) kommissarisch ernennen.

- 6.18 Alle Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes sind verantwortlich für die Durchführung der Zielsetzung des Vereins auf dem Gebiet des DSOB und der DJK und für gute Zusammenarbeit mit deren Organen.
- 6.19 Ehrengericht:
Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzbeisitzern, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit eines der drei Mitglieder an dessen Stelle treten.
- 6.20 Das Ehrengericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst.
- 6.21 Entscheidungen des Ehrengerichts sind endgültig.
Einspruch kann gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts nicht mehr erhoben werden.

§ 7 Hauptversammlung (HV):

- 7.1 Die Jahreshauptversammlung hat einmal im Jahr in angemessener Frist nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 7.2 Der Vorstand hat hierzu alle Mitglieder über 16 Jahren einzuladen.
- 7.3 Die Einladung zur HV hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 7.4 Die Tagesordnung zur HV hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV,
 3. Jahresbericht des Vorstands,
 4. Kassenbericht und Vorlage des Haushaltsplans,
 5. Bericht der Kassenprüfer,
 6. Berichte der Abteilungsleiter,
 7. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 8. Neuwahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassenwartes, des geistlichen Beirates, der Vertreterin des Frauensports, des Pressewartes,
 9. Bestätigung des Jugendwartes, der Fachwarte,
 10. die Behandlung von vorliegenden Anträgen.
- 7.5 Der Vorstand wird von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Damit die Amtsperioden einzelner Mitglieder des Vorstands nicht zeitgleich enden, werden sie für zwei Jahre versetzt gewählt.
Der/die 1. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/in werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.

- 7.6 Anträge müssen eine Woche vor dem Termin der HV dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 7.7 Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.8 Die HV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit und der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
- 7.9 Außerordentliche Hauptversammlung:
Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche HV durch drei Vorstandsmitglieder oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 7.10 Die Einladung zu einer außerordentlichen HV hat ebenfalls schriftlich unter Angabe des Grundes mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

§ 8 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 8.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 8.2 Der Verein übermittelt zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen.
- 8.3 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 8.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 8.5 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 8.6 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 8.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Eine freiwillige Auflösung des Vereins und/oder einer Fusion mit einem anderen Verein kann nur nach Maßgabe wie 9.1 erfolgen.
- 9.3 Die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Bei Auflösung des Vereins durch Abstimmung oder höhere Gewalt fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an den Caritas Verband e.V. Hamburg mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der unter § 2 gefassten Ziele zu verwenden.
- 9.5 Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1 Die Fassung der alten Satzung vom 22. April 1955 wurde zur Eintragung ins Vereinsregister laut Beschlussfassung der Hauptversammlung am 19. Januar 1962 geändert.
- 10.2 Die Satzung ist am 26. Februar 1964 geändert worden.
- 10.3 Durch Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 23. Februar 1984 ist die Satzung geändert und neu gefasst worden.
- 10.4 Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. September 2010 geändert und neu gefasst. Diese Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher bestehende Satzung ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 21. September 2010

Der Vorstand:

| | | |
|------------------|------------------|-------|
| Rainer Lannte | 1. Vorsitzender, | |
| Eugen Herberholz | 2. Vorsitzender, | |
| Stephan Plambeck | 3. Vorsitzender, | |
| Michael Köhn | Geschäftsführer, | |
| Dieter Höfer | Kassenwart. | |
